

Wiener Neustadt, 20. Oktober 2024

Unterschiede in den Berufsbildern MAB-Röntgenassistenz und Radiologietechnologie

Zusammenstellung für die tägliche Praxis

Der Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich – rtaustria - ist an der Qualitätssicherung im österreichischen Gesundheitswesen und der Einhaltung der diesbezüglichen Materiengesetze interessiert. Der gesetzeskonforme Einsatz von berechtigtem und dementsprechend qualifiziertem Personal stellt die Grundlage einer gesetzeskonformen und sicheren Betreuung der PatientInnen dar.

Die Gesundheitsberufe in Österreich sind – in der Zuständigkeit des Gesundheitsressorts – gesetzlich geregelte Berufe, die durch einen Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt (vgl. das jeweilige Berufs- und Ausbildungsgesetz) und grundsätzlich durch einen Ausbildungsvorbehalt (vgl. Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996), geschützt sind. Diese Vorbehalte, die augenscheinlich den Berufsangehörigen gewidmet sind, dienen primär den behandelten bzw. betreuten Menschen im Rahmen der Gesundheitsversorgung i.S. der Patientinnen- bzw. Patientensicherheit und des Konsumentinnen- bzw. Konsumentenschutzes.¹

Die berufsrechtlichen Unterschiede zwischen RadiologietechnologInnen und MAB-Röntgenassistenz sind in den Berufsbildern klar erkennbar und vom Gesetzgeber auch dementsprechend geregelt.

1. Berufsbild Radiologietechnologie – MTDG BGBl. I Nr. 100/2024 idgF

§ 22. (1)Der Beruf der Radiologietechnologin / des Radiologietechnologen umfasst die Ausübung aller medizinisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen, nicht ionisierender Strahlung und Schallwellen.

(2)Hiezu gehören

1. im Rahmen der diagnostischen, interventionellen, nuklearmedizinischen und strahlentherapeutischen Prozesse insbesondere:

- a) die radiologietechnologische Anamnese und Analyse,
- b) die Festlegung von Zielen sowie Maßnahmen im diagnostischen und therapeutischen Prozess,
- c) die Planung und die Vorbereitung der Patientin / des Patienten, der erforderlichen Maßnahmen, der Materialien, der Medikationen, der Geräte und der Protokolle,
- d) die **Durchführung diagnostischer Untersuchungen und therapeutischer Behandlungen**,
- e) die Evaluierung und

¹ BMSGPK, Gesundheitsberufe in Österreich 2023

https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=256&attachmentName=Gesundheitsberufe_in_Oesterreich_2023_pdfUA.pdf

[rt.austria](http://rt.austria.at) Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

f) die radiologietechnologische diagnostische bzw. therapeutische Dokumentation, Auswertung und Analyse (Befundungsverfahren);

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich radiologietechnologischer Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich der Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmaka, sowie die Anwendung von Medizinprodukten;

§ 23. (1) Radiologietechnologinnen / Radiologietechnologen werden vorbehaltlich § 24 nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung eigenverantwortlich tätig.

(2) Radiologietechnologinnen / Radiologietechnologen sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 MABG befugt, die Aufsicht über Angehörige der Röntgenassistenten auszuüben. Im Einzelfall kann die Radiologietechnologin / der Radiologietechnologe die ihr / ihm angeordnete Tätigkeit an Röntgenassistentinnen / Röntgenassistenten weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

2. Berufsbild MAB-Röntgenassistentenz – MABG BGBl. I Nr. 89/2012 idgF

Das MAB-Gesetz (BGBl. I Nr. 89/2012 Medizinisches Assistenzberufe-Gesetz) wurde im Juli 2012 vom Nationalrat beschlossen und trat am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Im Gegensatz zu dem in § 37 MTF-SHD-G normierten Berufsbild („Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden“ sowie „Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken“) wurden nunmehr die in das Berufsbild fallenden Tätigkeiten der Laborassistenten und der Röntgenassistenten klar umschrieben und damit Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsprobleme insbesondere zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (seit 01.09.24 gehobene medizinisch therapeutisch diagnostische Gesundheitsberufe) vermieden.²

MABG § 10. (1) Die Röntgenassistentenz umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Radiologietechnologen/-in erfolgen oder
2. der/die Radiologietechnologe/-in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Röntgenassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistentenz umfasst

1. die Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen,
2. die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
3. die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
4. die Durchführung von standardisierten Mammographien,
5. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
6. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
7. die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
8. die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
9. die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume und
10. das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

² Parlamentarische Materialien: Erläuternde Bemerkungen <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXIV/II/1808>

[rtaustria](#) Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Die Erläuternden Bemerkungen³ führen zum §10 aus: *Unter das Berufsbild der Röntgenassistenten fallen einfache Tätigkeiten im Rahmen der konventionellen Radiologie im Sinne der Durchführung standardisierter Aufnahmetechniken und die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen. Einfache Tätigkeiten im Sinne der Röntgenassistenten sind jene, die keine komplexen Abläufe umfassen, die kein wissenschaftlich fundiertes Hintergrundwissen erfordern und im Rahmen derer keine prozessspezifischen Entscheidungen zu treffen sind.....* In diesem Sinne wird klargestellt, dass von der Durchführung von standardisierten Mammographien die Standardaufnahmen CC/ML/Oblique erfasst sind, nicht umfasst sind hingegen nicht standardisierte Schnittbildverfahren, sowie interventionelle radiologische Verfahren (z.B. Biopsie, Punktion, Drahtmarkierungen, Stanzen). Darüber hinaus sind neben der Transferierung und der Assistenz bei der Lagerung unterstützende Tätigkeiten in allen Bereichen der diagnostischen Radiologie, einschließlich der Angiographie, vom Berufsbild umfasst, wie beispielsweise das Besprechen standardisierter Informations- und Aufklärungsbögen mit Patienten/-innen vor der eigentlichen ärztlichen Aufklärung, administrative Tätigkeiten, Betreuung von Patienten/-innen und Hilfe beim An- und Auskleiden, Zureichen von benötigten Gegenständen, wie Injektabilia, Arzneimittel, Kontrastmittel, Befüllen und Entleeren von Injektoren, Gerätedesinfektion, Wartung von Kleingeräten etc. Klargestellt wird, dass ist im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/43/Euratom über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition davon auszugehen ist, dass unter „anwendende Fachkraft“ im Sinne des Artikel 2 der Richtlinie neben dem/der Arzt/Ärztin und dem/der Zahnarzt/Zahnärztin nur Radiologietechnologen/-innen fallen, die die klinische Verantwortung tragen dürfen. Da Röntgenassistenten/-innen keine Tätigkeiten im Sinne der „klinischen Verantwortung“ übernehmen dürfen, sind sie nicht unter den Begriff „anwendende Fachkraft“ im Sinne der Richtlinie zu subsumieren.

Hinweis: Mittels Abänderungsantrags vor der Abstimmung im Nationalrat wurde noch eine missverständliche Formulierung in der Regierungsvorlage geändert.

Die in der Regierungsvorlage in § 10 Abs. 2 Z 5 und 6 enthaltene Formulierung, wonach die Durchführung standardisierter Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie in den Tätigkeitsbereich der Röntgenassistenten fällt, ist im Hinblick auf das Berufsbild gemäß Abs. 1 („Assistenz bei radiologischen Untersuchungen“) missverständlich.

Eine Klarstellung ist daher dahingehend erforderlich, dass im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nur die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie an Angehörige der Röntgenassistenten angeordnet werden darf.

Die Entscheidung, ob und welche einfachen standardisierten Tätigkeiten der Röntgenassistenten angeordnet werden können, ist im Rahmen der ärztlichen Anordnung aus fachlicher Sicht zu treffen.

Durch die Klarstellung in § 10 ist auch eine Anpassung des § 38 Abs. 8 erforderlich. Festzuhalten ist, dass die Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmazeutika dem/der Arzt/Ärztin vorbehalten ist und nur Radiologietechnologen/-innen angeordnet werden und von diesen im Rahmen des § 2 Abs. 3 letzter Satz MTD-Gesetz („nur in Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen“) erfolgen darf.⁴

Mit diesem Abänderungsantrag wurde klargestellt, dass es in den Tätigkeiten einen **Unterschied** zwischen „Durchführung von.....“ und „Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen“ mittels Computertomographie/Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen **gibt**.

³ Parlamentarische Materialien: Erläuternde Bemerkungen <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXIV/I/1808>

⁴ Abänderungsantrag zum Bericht des Gesundheitsausschusses 1821 über die Regierungsvorlage 1808

3. ERLEDIGUNG (BMG-92257/0014-II/A/2/2013)

Mittels Anfrage an die zuständige Abteilung im Gesundheitsministerium im Februar 2013 wurde in der Erledigung mit der Geschäftszahl BMG-92257/0014-II/A/2/2013 nochmal klar der Unterschied zwischen der "Durchführung von" und der "Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen" festgestellt.

Unter „Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels CT bzw. MRT im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen“ ist die Übernahme einzelner isolierter Tätigkeiten innerhalb des Untersuchungsprozesses bei unmittelbarer Anwesenheit des/der anordnenden Arztes/Ärztin oder des/der weiterdelegierenden Radiologietechnologen/-in zu verstehen, die auf Grund ihrer Standardisierung keine Variationsmöglichkeiten bzw. Entscheidungen über solche beinhalten. Eine Aneinanderreihung von einzelnen „Vornahmen standardisierter Tätigkeiten“ ist nur solange und sofern zulässig, als damit keine Vornahme von Tätigkeiten verbunden ist, die Variationen und/oder Entscheidungen über solche erforderlich machen, oder sich aus der Aneinanderreihung die Übernahme bzw. Durchführung eines vollständigen Prozesses ergibt.⁵

Unter „Durchführung von“ ist die vollständige selbstständige Übernahme eines Arbeits- bzw. Untersuchungsprozesses, d.h. Kernprozess und Subprozesse, zu verstehen. Ausgenommen davon sind die Entscheidung zur Durchführung des Arbeits- bzw. Untersuchungsprozesses sowie die Beurteilung des Endergebnisses, die als Anordnung und Diagnose in der Zuständigkeit eines/einer Arztes/Ärztin liegen.⁴

4. Curriculum Röntgenassistent⁶

Im Zeitraum 2012-2016 wurden von der Gesundheit Österreich GmbH in einem breit angelegten partizipativen Prozess Curricula für die Ausbildungen aller medizinischen Assistenzberufe entwickelt. Das Curriculum Röntgenassistent soll die Ausbildungsstätten bei der Durchführung der MAB-Ausbildungen wesentlich unterstützen. Es sind jeweils 20 Lehreinheiten zu CT und MR im Ausbildungscurriculum vorgesehen.

Lehrinhalte sind zB das Kennen von Standardabläufen bei CT/MR und die eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten bei CT und MR-Untersuchungen.

Im Lehrplan ist die „Durchführung von CT- oder MR-Untersuchungen“ nicht verankert. Der Einsatz von MAB laut Berufsbild ist auch eine „Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels CT bzw. MRT im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen“.

⁵ Laut Erledigung des BMG darf keine Aneinanderreihung einzelner Tätigkeiten bei CT- u. MR-Untersuchungen zur Ausführung des Gesamtprozesses führen. Weiters stellt das BMG fest, brauche die MAB-RöAss in diesem Bereich unmittelbare Draufsicht. (vgl BMG-92257/0014-II/A/2/2013)

⁶ Stewig, Friederike; Patzner, Gerhard; Rottenhofer, Ingrid (2017): Curriculum Röntgenassistent. Medizinische Assistenzberufe, Bd. 7. Gesundheit Österreich GmbH / Geschäftsbereich ÖBIG im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, 1. Auflage, Wien

Assistenz bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie

Kompetenzerwerb: Der/Die Absolvent/In kann häufig zu bedienende bzw. anzuwendende Geräte, Speichermedien sowie Hilfsmittel vor- und nachbereiten bzw. handhaben und dabei aktuelle Standards der Aufnahme- und Einstelltechnik patientengerecht umsetzen (gemäß MAB-AV).

ARBEITSPROZESS	KENNTNISSE, FERTIGKEITEN, KOMPETENZEN DER AUSZUBILDENDE / DIE AUSZUBILDENDE ...	THEMEN	METHODISCH-DIDAKTISCHER KOMMENTAR	UE
Assistenzleistungen bei einfachen standardisierten Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie	(1) hat technischen Grundkenntnisse und kennt die Grundelemente sowie die Funktionsweise eines Computertomographen (CT); (2) kennt die Standardabläufe einer Computertomographie sowie die eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten der Röntgenassistenten bei CT-Untersuchungen; (3) kennt die klassischen Kontraindikationen für CT-Untersuchungen; (4) kennt wichtige CT-Sicherheitsaspekte.	» Apparate- und Gerätekunde einschließlich Hilfsmittel und Materialien: Computertomograph » Standardabläufe » Einsatzmöglichkeiten der Röntgenassistenten » Kontraindikationen » Richtiges Verhalten des Patienten / der Patientin und des Personals (z. B. Kleidung, Gegenstände) » Belastungen für den Patienten / die Patientin	» Lehrvortrag	20

Unterrichtende (mit pädagogisch-didaktischer Eignung):

- » Fachärzte / Fachärztinnen für Radiologie
- » Radiologietechnologen/Radiologietechnologinnen
- » Medizophysiker/Medizophysikerinnen

62

© GÖG/ÖBIG 2017, Basis- und Aufbaumodul Röntgenassistenten

Abbildung 1 Curriculum Röntgenassistenten Seite 62

Assistenz bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

Kompetenzerwerb: Der/Die Absolvent/In kann häufig zu bedienende bzw. anzuwendende Geräte, Speichermedien sowie Hilfsmittel vor- und nachbereiten bzw. handhaben und dabei aktuelle Standards der Aufnahme- und Einstelltechnik patientengerecht umsetzen.
Der/Die Absolvent/In kennt Einsatzgebiet, Vorgangweise und Standardisierungsgrad von Computertomographie und Magnetresonanztomographie, kennt die Materialien der Vor- und Nachberechnung der Untersuchungen und kann einfache standardisierte Tätigkeiten in diesen Bereichen vornehmen.
(Gemäß MAB-AV)

ARBEITSPROZESS	KENNTNISSE, FERTIGKEITEN, KOMPETENZEN DER AUSZUBILDENDE / DIE AUSZUBILDENDE ...	THEMEN	METHODISCH-DIDAKTISCHER KOMMENTAR	UE
Assistenzfähigkeiten bei einfachen standardisierten Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie	<ol style="list-style-type: none"> (1) kennt die physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen der Magnetresonanztomographie; (2) hat technischen Grundkenntnisse und kennt die Grundelemente sowie Funktionsweise eines Magnetresonanztomographen; (3) kennt die Standardabläufe einer Magnetresonanztomographie sowie die eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten der Röntgenassistenten bei MR-Untersuchungen; (4) kennt wichtige Kontraindikationen für MR-Untersuchungen; 	<ul style="list-style-type: none"> » Elektrizitätslehre, Magnetfeld » Apparate- und Gerätekunde einschließlich Hilfsmittel und Materialien: Magnetresonanztomographie » Standardabläufe » Einsatzmöglichkeiten der Röntgenassistenten » Kontraindikationen 	Lehrvortrag	20

60

© GÖG/ÖBIG 2017, Basis- und Aufbaumodul Röntgenassistenten

ARBEITSPROZESS	KENNTNISSE, FERTIGKEITEN, KOMPETENZEN DER AUSZUBILDENDE / DIE AUSZUBILDENDE ...	THEMEN	METHODISCH-DIDAKTISCHER KOMMENTAR	UE
Assistenzfähigkeiten bei einfachen standardisierten Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie	<ol style="list-style-type: none"> (5) kennt wichtige MR-Sicherheitsaspekte. 	<ul style="list-style-type: none"> » Richtiges Verhalten des Patienten / der Patientin und des Personals (z. B. Kleidung, Gegenstände) » Belastungen für den Patienten / die Patientin 		

Abbildung 2 Curriculum Röntgenassistenten, Seite 60 u 61

5. Ärztliche Delegation an Gesundheitsberufe

Die Ausübung des ärztlichen Dienstes hat unmittelbar zu erfolgen, ausgenommen es erfolgt eine Delegation an einen berechtigten anderen Gesundheitsberuf, siehe dazu im §49(3) (ÄrzteG BGBl I Nr.169/1998 idgF u. BGBl Nr.156/2005, 2006). *Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen.* (ÄrzteG BGBl. I Nr. 169/1998 idgF)

Anordnung und Aufsicht: Arzt/Ärztin (§ 6 Abs. 1 MABG, § 10 Abs. 1 MABG, § 27 Abs. 2 MABG)
Diese Variante ist im MABG erstgenannt. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass Ärzte/-innen fachlich geeignet sind, nicht nur zu entscheiden, ob eine bestimmte Maßnahme indiziert ist, sondern auch ob im konkreten Einzelfall die/der Röntgenassistent/in tatsächlich fähig ist, diese Maßnahme fachgerecht durchzuführen. Das setzte aber insbesondere voraus, dass der Arzt/die Ärztin selbst die erforderlichen Detailkenntnisse und Fertigkeiten der durchzuführenden Maßnahme beherrscht. Das wiederum trifft aber in vielen Fällen nicht zu wie z. B. bei radiologisch-technischen Maßnahmen, wo beispielsweise eine Aufsicht von einem Arzt/einer Ärztin nicht wahrgenommen werden kann, weil ausschließlich RadiologietechnologInnen den Einsatz und die Bedienung der Geräte beherrschen und daher die Durchführung beurteilen können. Die Aufsicht über RöntgenassistentInnen wird von RadiologietechnologInnen wahrzunehmen sein. Daher ist deren Anwesenheit bei der Berufsausübung von Röntgenassistenten/-innen zwingend erforderlich.⁷

6. Weiterdelegation an und Aufsicht über MAB-Röntgenassistentenz

Radiologietechnologinnen / Radiologietechnologen sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 MABG befugt, die Aufsicht über Angehörige der Röntgenassistentenz auszuüben. Im Einzelfall kann die Radiologietechnologin / der Radiologietechnologe die ihr / ihm angeordnete Tätigkeit an Röntgenassistentinnen / Röntgenassistenten weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen. ((§ 23(2) MTDG BGBl. I Nr. 100/2024 idgF)

Grundsätzlich benötigen Angehörige der MAB-Röntgenassistentenz für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten eine ärztliche Anordnung und Aufsicht. Das MABG sieht darüber hinaus vor, dass die ärztliche Anordnung nicht zwingend unmittelbar an eine/n Angehörige der MAB-Röntgenassistentenz, sondern statt an eine MAB-Röntgenassistentenz an eine/n RadiologietechnologIn ergeht.

Enthält die ärztliche Anordnung keine diesbezügliche Einschränkung, kann die/der RadiologietechnologIn die Anordnung an eine/n RöntgenassistentIn weiterdelegieren, wenn die Berechtigung dazu im Berufsbild der Röntgenassistentenz verankert ist.

Sofern der Dienstgeber die Weiterdelegation und die Aufsicht durch RadiologietechnologInnen, bestimmt, wird diese Möglichkeit des MABG zu einer Verpflichtung für die von der Bestimmung des Dienstgebers erfassten Personen.

Durch die Weiterdelegation kommt es zu einer Verlagerung der Verantwortung zwischen anordnender/m Arzt/Ärztin und weiterdelegierender/m RadiologietechnologIn.

⁷ MTD-Austria: MABG: Gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit MTD, Kommentar vom 02.02.2013

[rtaustria](#) Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

Die Verantwortung für die medizinische Diagnose sowie für die Indikation der durchzuführenden Maßnahme bleibt weiterhin beim Arzt/bei der Ärztin.

Hingegen trägt die Verantwortung für die Entscheidung, ob die betreffende Maßnahme von der Röntgenassistenz durchgeführt werden kann, die/der weiterdelegierende RadiologietechnologIn. Die Entscheidung hat dabei immer die erforderliche Qualifikation konkret und individuell bezogen auf die einzelnen Maßnahmen, die/den einzelne/n PatientIn und die/den einzelne/n RöntgenassistentIn zu berücksichtigen.

Hinweis: Wenn RadiologietechnologInnen eine Aufgabe an die MAB-Röntgenassistenz weiterdelegieren, liegt die Durchführungsverantwortung bei Ihnen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Tätigkeit fachgerecht ausgeführt wird. Sie haben die Verantwortung für:

- Die korrekte Weiterdelegation der ärztlichen Anordnung
- Die Delegation nur derjenigen Tätigkeiten die auch vom Berufsbild der Röntgenassistenz erfasst sind (§10 MAB-Gesetz)
- Die Aufsicht bei der Durchführung der Maßnahme

Zusammenfassung:

Im Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG BGBl. I 89/2012 ist das Berufsbild der Röntgenassistenz §10 geregelt.

Der Beruf der/des RöntgenassistentIn umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen. Die Durchführung jeder Tätigkeit erfolgt nach ärztlicher Anordnung bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n RadiologietechnologIn und unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s RadiologietechnologIn

Die Tätigkeiten der/s RöntgenassistentIn sind im MABG abschließend beschrieben und umfassen die Durchführung von jeweils standardisierten Thoraxröntgen, Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems, Knochendichtemessungen, Mammographien sowie die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie bzw. Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen (§ 10 Abs. 2 Z 1 bis 6 MABG). Darüber hinaus zählt zu den Tätigkeiten der/s RöntgenassistentIn die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes.

Röntgenassistenz ist immer unter Aufsicht tätig.

Die Entscheidung, ob und welche einfachen standardisierten Tätigkeiten der Röntgenassistenz angeordnet werden können, ist im Rahmen der ärztlichen Anordnung aus fachlicher Sicht zu treffen. Die Tätigkeit muss im Berufsbild der Röntgenassistenz angeführt sein.

Aus fachlicher Sicht können dies nur RadiologietechnologInnen beurteilen, da sie alle radiologisch-technischen Methoden, den Einsatz und die Bedienung der Geräte beherrschen und daher die Durchführung beurteilen können.

Der Einsatz im CT und MR ist eine " Vornahme von...Assistenz bei..." und keine „Durchführung von...“. Kontrastmittelanwendung ist nicht vom Berufsbild der Röntgenassistenz umfasst.

[rtaustria](#) Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt

"...Assistenz bei...." bedeutet die Übernahme einzelner isolierter Tätigkeiten innerhalb des Standardablaufes (Gesamtprozess) bei unmittelbarer Anwesenheit des/der anordnenden Arztes/Ärztin oder des/der RadiologietechnologIn.....aber NIE der gesamte Untersuchungsprozess.

Darüber hinaus sind neben der Transferierung und der Assistenz bei der Lagerung unterstützende Tätigkeiten in allen Bereichen der diagnostischen Radiologie, einschließlich der Angiographie, vom Berufsbild umfasst, wie beispielsweise das Besprechen standardisierter Informations- und Aufklärungsbögen mit Patienten/-innen vor der eigentlichen ärztlichen Aufklärung, administrative Tätigkeiten, Betreuung von Patienten/-innen und Hilfe beim An- und Auskleiden, Zureichen von benötigten Gegenständen, wie Injektabilia, Arzneimittel, Kontrastmittel, Befüllen und Entleeren von Injektoren, Gerätedesinfektion, Wartung von Kleingeräten etc.⁸

Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung bedeutet, dass RadiologietechnologInnen an die MAB-Röntgenassistenz delegieren dürfen, wenn die Tätigkeit im Berufsbild umfasst ist und die Aufsicht zu übernehmen.

Ein Arzt/Ärztin kann Tätigkeiten an keinen anderen Gesundheitsberuf delegieren, wenn diese Tätigkeit NICHT im Berufsbild des jeweiligen Gesundheitsberufes umfasst ist. Der Arzt ist bei der Delegierung ärztlicher Tätigkeiten an gesetzliche Ermächtigungen gebunden. Ein und derselbe/dieselbe Angehörige eines Gesundheitsberufes, der/die schon gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG, BGBl. I Nr. 169/1998, idGF., nicht gesetzlich berechtigt ist, einzelne Tätigkeiten entsprechend des Berufsbildes auszuüben, kann nicht in Bezug auf dieselben Tätigkeiten über den Umweg „Hilfsperson“ nach § 49 Abs.2 ÄrzteG, BGBl. I Nr. 169/1998, idGF., dazu herangezogen werden.

Berufsgesetze sind immer gleichrangig; dh. das Ärztegesetz kann sich nicht über die anderen Gesetze der geregelten Berufsgruppen im Gesundheitswesen setzen. Es kann - wenn ein geregelter Gesundheitsberuf mit einem definierten Berufsbild existiert, - niemand (kein Arzt, keine Dienstgeber) verlangen, dass eine Tätigkeit übernommen wird, die nicht im Berufsbild geregelt ist.

Auch gilt das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996 idGF - § 1. (1) *Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das jeweilige Bundesgesetz der angeführten Gesundheitsberufe, jeweils in der geltenden Fassung, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten. §1 (2): Der Versuch ist strafbar. Werbung gilt als Versuch.*

In der Wahrnehmung der strafrechtlich bewährten Organisationsverantwortung ist in eindeutiger Weise die Verantwortung für die entsprechenden Schritte zur Sicherstellung der Einhaltung der obig genannten Schutznormen gelegen - insbesondere des rechtskonformen Personaleinsatzes - als auch der Einsatz der notwendigen Mittel zur Sicherstellung der betrieblichen Compliance.



Sabine Weissensteiner, MA
Präsidentin **rtaustria**

⁸ Parlamentarische Materialien: Erläuternde Bemerkungen <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXIV/I/1808>